

Beschlussvorlage

Nr.:

V/763-03-01-01

Status:

öffentlich

Federführend:

I Interner Service und Finanzen

Datum:

17.09.2019

Planfeststellungsverfahren zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt B; hier: Kostenerstattung für verlorenes Klageverfahren

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.10.2019	Verwaltungsausschuss	Entscheidung
04.12.2019	Rat der Stadt Einbeck	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Januar 2018 hat der Verwaltungsausschuss mit 5 gegen 4 Stimmen die Verwaltung verpflichtet, gegen den Planfeststellungsbeschluss zur 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar vom 28. November 2017 Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu erheben. Die Verwaltung hatte zuvor mit Vorlage 2014/BV/763-02 am 13. Dezember 2017 über das Procedere zur Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage informiert und sich – vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung – angesichts des ungünstigen zeitlichen Rahmens vorsorglich die Zustimmung zur etwaigen Klageerhebung geben lassen. Mit Vorlage 2014/BV/763-03 wurde nach Prüfung dann jedoch empfohlen, mangels Erfolgsaussichten keine Klage zu erheben.

Schaden

Mit Urteil vom 3. April 2019 hat das BVerwG die Klage abgewiesen und der Stadt Einbeck die Kosten des Verfahrens auferlegt. Dabei sind zwar geringere Kosten entstanden, als zunächst befürchtet, es bleibt aber ein der Stadt entstandener Schaden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Gerichtskosten für Streitwert 60.000 € gem. Schlusskostenrechnung des BVerwG vom 28. Juni 2019: 3.300,00 €
- Kosten der Beklagten (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) gem. Kostenfestsetzungsbeschluss des BVerwG vom 1. August 2019: 4.188,75 €
- Kosten der Beigeladenen (TenneT TSO GmbH) gem. Kostenfestsetzungsbeschluss des BVerwG vom 1. August 2019: 3.653,89 €
- eigene Kosten der Stadt:
 - Stundenaufwand des Justiziarers für die Erstellung der Klageschrift und -begründung (8h), Begleitung des schriftlichen Verfahrens (8h) und Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen in Leipzig (9h inkl. Reisezeit) = 25h á 78,05 € (KGSt-Stundenverrechnungssatz für einen Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A15 im Verwaltungsdienst, berechnet aus den jährlichen kalkulatorischen Gesamtkosten i.H.v. 127.300 € und den 1.631 Jahresstunden bei einer 40-Stunden Woche): 1.951,26 €

- Fahrtkosten für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung (2x 229 km á 0,30 €): 137,40 €
- Post- und Telekommunikationspauschale gem. § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO i.V.m Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG: 20,00 €

In der Summe ist der Stadt damit ein Schaden i.H.v. **13.251,30 €** entstanden. Dieser ist gem. § 54 Abs. 4 NKomVG von den Abgeordneten, die für die Erhebung der aussichtslosen Klage gestimmt haben, zu ersetzen, nachdem der Kommunale Schadensausgleich die Übernahme abgelehnt hat.

Schadensersatzanspruch

Dass die fünf Abgeordneten in Anspruch genommen werden, ist aufgrund der eindeutigen Formulierung des § 54 Abs. 4 NKomVG zwingend, wenn – wie nachfolgend dargestellt – dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Ermessenspielraum besteht nicht.

§ 54 Abs. 4 NKomVG lautet:

„Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Die Pflichten der Abgeordneten ergeben sich im Wesentlichen aus § 54 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, welcher lautet: *„Die Mitglieder der Vertretung üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus.“* Die Einhaltung der Rechtsordnung zählt also zu den Pflichten der Abgeordneten i.S.d. § 54 Abs. 4 NKomVG. Teil der Rechtsordnung sind die Regelungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aus § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG, welche lauten: *„(1) Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“* Dies verbietet die Einsetzung öffentlicher Mittel in Fällen, in denen der mit der Einsetzung der Mittel angestrebte Erfolg offenkundig nicht erreichbar ist. Da das Klageverfahren keine Aussicht auf Erfolg hatte und dies dem Verwaltungsausschuss auch mitgeteilt wurde, wurde durch den Mehrheitsbeschluss vom 4. Januar 2018 gegen Abgeordneten-Pflichten i.S.d § 54 Abs. 4 NKomVG verstoßen. Dass dabei gegen keine der in § 54 Abs. 4 NKomVG genannten Normen (§§ 40-42 NKomVG) verstoßen wurde, ist unerheblich, da es sich bei dieser Aufzählung nur um Regelbeispiele handelt, nicht um einen abschließenden Kanon.

Die fünf Abgeordneten handelten im Rahmen ihrer Pflichtverletzung auch schuldhaft, nämlich mindestens grob fahrlässig. Dies ergibt sich einerseits aus dem unzweideutigen Wortlaut der Verwaltungsvorlage 2014/BV/763-03, der von einer Klage abrät. Über diesen wurde sich durch die 5 Abgeordneten, die für eine Klage stimmten, nicht nur hinweggesetzt, sondern es wurde – obwohl es sich um eine Mitteilungsvorlage der Verwaltung handelte, der Verwaltungsausschuss also originär zu gar keiner Entscheidung aufgerufen war – eine Beschlussfassung herbeigeführt. Aus den protokollierten Wortbeiträgen ergibt sich daneben, dass die Aussichtslosigkeit der Klage erkannt, aber aus politischen Gründen ignoriert wurde (siehe *„...weist darauf hin, dass der Rat bereits 2014 in seiner Stellungnahme zur geplanten 380-kV-Leitung als Konsequenz der nicht berücksichtigten Forderungen eine Klage angedroht hat. Trotz der hier dargestellten Aussichtslosigkeit einer Klage hält [...] es für wichtig, dass der Rat sich an seine eigenen Vorgaben hält.“* sowie *„...weist auf die Erwartungen der Bürger hin, die man jetzt nicht „im Regen stehen lassen“ sollte“*). Dass vorliegend mindestens grobe Fahrlässigkeit zu bejahen ist, ergibt sich schließlich indiziell auch daraus, dass das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 4. Januar 2018, in dem – anders als üblich – zur Beweissicherung das Abstimmungsverhalten aufgegliedert nach Fraktionen fest-

gehalten wurde, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24. Januar 2018 insoweit nicht genehmigt wurde, sondern auf Antrag einer Fraktion die Verwaltung – erneut mit 5 zu 4 Stimmen – verpflichtet wurde, das fraktionsgenaue Abstimmungsverhalten im Protokoll zu streichen. Auf Antrag anderer Fraktionen wurde deren Abstimmungsverhalten hingegen festgehalten.

In der juristischen Literatur existieren für § 54 Abs. 4 NKomVG zwei Streitpunkte, auf die hier kurz eingegangen werden soll, um die Erfolgsaussichten des Schadensersatzes wahrheitsgemäß darzustellen. Niedersächsische Rechtsprechung existiert dazu, soweit ersichtlich, bislang nicht:

- § 54 Abs. 4 NKomVG ist auch dann anwendbar, wenn es um das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten bei Gremienentscheidungen geht. Zwar wird dies in der Kommentierung von Thiele zum NKomVG unter Hinweis auf eine ältere Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport bestritten, die übrige Kommentarliteratur folgt aber zu Recht der hier vertretenen Auffassung, da sich die von Thiele vertretene Einschränkung weder aus dem Wortlaut ableiten lässt, noch einsichtig ist, dass Gremienentscheidungen (mit höherem Schadenspotential) als Kernaufgabe der Abgeordneten privilegiert sein sollten. Auch ist im vorliegenden Fall eindeutig, welche der abstimmenden Abgeordneten in Anspruch zu nehmen sind.
- Dass seitens der Verwaltung gegen die Entscheidung kein Einspruch gem. § 88 NKomVG eingelegt wurde, ändert am Schadensersatzanspruch ebenfalls nichts. Da der Beschluss des Verwaltungsausschusses einen Werktag vor dem Fristablauf für die Klageerhebung zum BVerwG erfolgte, bestand schon keine realistische Möglichkeit mehr, den Fall durch die Kommunalaufsicht inhaltlich prüfen zu lassen. Dies wurde mit der Kommunalaufsicht auch telefonisch besprochen. Selbst wenn dies möglich gewesen wäre, würde das Unterlassen des Einspruchs die Kausalkette aber nicht unterbrochen haben, so dass der Anspruch aus § 54 Abs. 4 NKomVG hiervon nicht tangiert wird.

Die Inanspruchnahme der Abgeordneten, die gem. § 421 BGB als Gesamtschuldner haften, erfolgt öffentlich-rechtlich, also im Wege eines Bescheides und nicht per (zivilrechtlicher) Rechnung. Gegen einen entsprechenden Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und § 58 NKomVG keine Zuständigkeit des Rates festlegt, muss vor Erlass entsprechender Bescheide der Verwaltungsausschuss entscheiden.

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Angelegenheit wird diese Vorlage im Nachgang dem Rat der Stadt Einbeck in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Auswirkungen auf den Haushalt/auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung:

Siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Abgeordneten, die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 4. Januar 2018 für die Erhebung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zur 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar gestimmt haben, werden gem. § 54 Abs. 4 NKomVG für den dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schaden der Stadt Einbeck in Anspruch genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend zu verfahren.

Anlage(n):
Nein